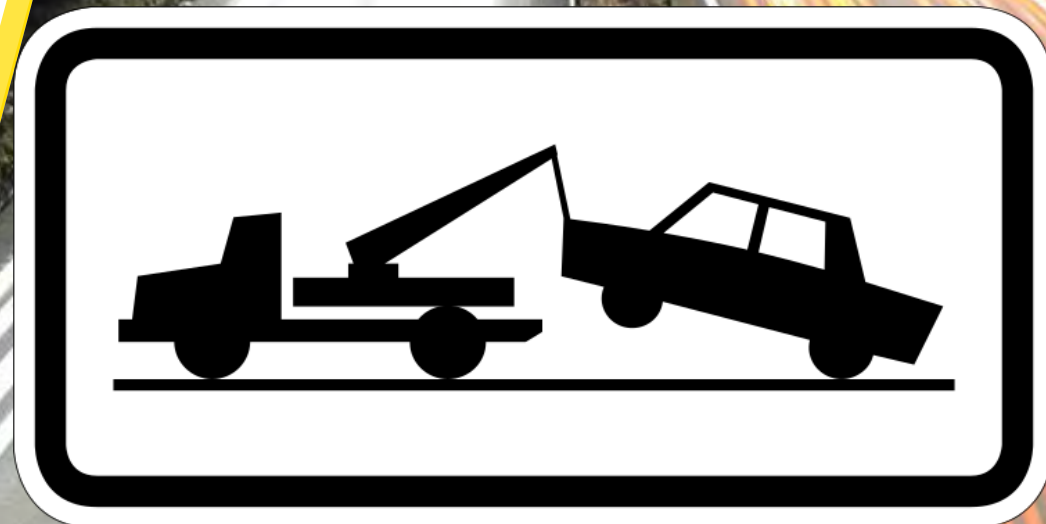


Das aktuelle OGH-Urteil zur Abschleppung von Privatgrund und die praktischen Erfahrungen

Dr. Martin Stichlberger, ÖAMTC
Verkehrsrechtstag 2018






Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018

„Abschleppung“

von

„Privatgrund“



PRIVATGRUND
rechtlich abgestellte
Fahrzeuge werden ohne
weitere Verständigung
verpflichtig abgeschleppt!

Wie privat ist „privat“?

- Grundeigentum (Eigentümer, Mieter, Rechtsbesitzer)

oder

- Gegenteil von „Straße mit öffentlichem Verkehr“

§ 1 zweiter Satz StVO:

Straßen mit öffentlichem Verkehr

Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

FRAGE:

Gibt es Örtlichkeiten, wo sowohl behördliche und private Abschleppungen denkbar wären?



OGH 10 Ob 34/17y, 22.12.2017

01

Gut gekennzeichnete Privatparkplatz „an Nebenfahrbahn“;
Abstellen eines unberechtigten Fahrzeuges

02

Etliche erfolglose **Kontaktversuche** (Zettel an Fahrzeug, „Umhören“, Hausmeister etc.); Polizei: „nicht zuständig“

03

Abschleppung nach 3 bis 4 Tagen;
Kosten: EUR 300 plus 18 plus 60; Standgebühren 24,- täglich

04

Danach: Auskunft aus der **Zulassungsdatei**, zwei Schreiben mit „verzogen“ retour, Fahrzeughalterin „**untergetaucht**“

05

Klageeinbringung (an Zustellkurator);
Klagsabweisung in drei Instanzen



ARGUMENTE der KLÄGERIN

01

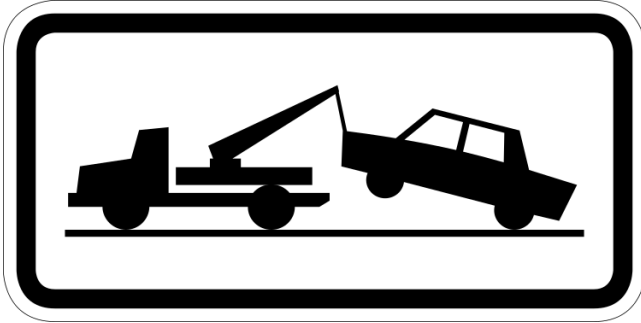
Gerichtliche Hilfe wäre **zu spät gekommen** und nicht wirksam gewesen. Die Entfernung des Fahrzeugs der Beklagten mit einstweiliger Vorkehrung wäre aufgrund des Wortlauts der §§ 458 ZPO und 381 Z 2 EO nicht in Frage gekommen.

02

Im **Besitzstörungsverfahren** wäre es bis zur Ersatzvornahme im Exekutionsweg zu einer **unzumutbaren Verzögerung** von rund fünf bis sechs Monaten sowie erheblichen Mehrkosten gekommen.

03

Der Anspruch werde auch auf **Geschäftsführung ohne Auftrag** gestützt, weil fremde Interessen auch dann verfolgt werden könnten, wenn gleichzeitig eigene Interessen im Spiel seien.



Allgemeiner Wissensstand vor diesem Urteil

01

Abschleppung zumeist unerlaubte Selbsthilfe

02

Vorherige Erkundigungen nötig

03

Interessenabwägung

04

Gelindestes Mittel



URTEIL OGH 10 Ob 34/17y

01

Zum Schutz und zur Durchsetzung von Rechten muss **grundsätzlich behördliche Hilfe** in Anspruch genommen werden. (§ 19 Satz 1 ABGB)

02

Selbsthilfe ist nur in engen Grenzen zulässig. **Besitzschutz** gemäß § 344 ABGB stellt die wesentliche Rechtsgrundlage des Selbsthilferechts überhaupt dar.

03

Nur dann ist Selbsthilfe rechtmäßig, wenn die **Hilfe der Behörden zu spät käme**. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Behörde

- nicht erreichbar ist
- nicht funktionsfähig ist,
- sich weigert, einzuschreiten.

04

Nachteile, die durch die bloße Verfahrensdauer zu erwarten sind, berechtigen nicht zur Selbsthilfe, weil sonst Selbsthilfe immer schon dann zulässig wäre, wenn die Verfahrensdauer unmittelbares Eingreifen der Behörden nicht erwarten lässt.



URTEIL OGH 10 Ob 34/17y



Nachteile, die durch die bloße Verfahrensdauer zu erwarten sind, berechtigen nicht zur Selbsthilfe.

FRAGEN DAZU:

01

Feuerwehrezufahrten?

Die abstrakte Möglichkeit der Behinderung von Feuerwehrfahrzeugen dadurch, dass ein Fahrzeug in der Feuerwehrauffahrtszone eines Hauses behindernd abgestellt wird, rechtfertigt nicht die Annahme einer drohenden Gefahr für Menschen oder Eigentum. Selbsthilfe zur Rettung eines notwehrfähigen Gutes ist daher nicht zulässig. Die Freihaltung der Feuerwehrzone, die zu den Aufgaben des Verwalters gehört, hätte auf die in § 19 ABGB (=staatliche Hilfe) vorgesehene Weise erfolgen müssen.

LGZ Graz 30.6.1988, 3 R 149/88 MietSlg 40.001

02

Geschäfts-Parkplätze mit wenigen Stellplätzen?



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



URTEIL OGH 10 Ob 34/17y

Selbst wenn behördliche Hilfe zu spät käme, ist nicht jeder Akt der Selbsthilfe erlaubt.



01

Es muss daher (wie bei Notwehr und Notstand) eine **Interessenabwägung** vorgenommen werden; abzuwägen sind insbesondere: der zu erwartende Nachteil und die durch die Selbsthilfe geschehene Beeinträchtigung.

02

Es muss das **gelindeste zielführende Mittel** der Rechtsdurchsetzung gewählt werden.

03

Es müssen zuvor **Erkundigungen** nach dem Lenker eingeholt werden, wobei diese Pflicht nicht überspannt werden darf.

„Eine **Auskunft aus der Zulassungsevidenz** wäre im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung erforderlich gewesen, um dem Lenker (Zulassungsbesitzer) die Möglichkeit zu geben, das Fahrzeug selbst zu entfernen.“



URTEIL OGH 10 Ob 34/17y



Zusammengefasst:

Eine Selbsthilfemaßnahme ist daher **nicht gerechtfertigt**, wenn

- der zu sichernde **Anspruch** in Wahrheit **nicht bestand**,
- die **behördliche Hilfe** durchaus **rechtzeitig** gewesen wäre oder
- der Eingriff bei der gebotenen **Interessensabwägung** übermäßig war.



URTEIL OGH 10 Ob 34/17y



Keine Zulassungsauskunft – daher keine angemessene Selbsthilfemaßnahme!

Auf die Ausführungen der Revisionswerberin im Zusammenhang mit der weiteren Frage, ob in ihrem Fall „richterliche Hilfe zu spät“ gekommen wäre, kommt es im konkreten Fall daher nicht an.

*Für die geltend gemachten **Schadenersatzansprüche** fehlt es daher an einer Grundlage, sodass darauf - insbesondere auch auf die Frage der Kausalität betreffend die von der Klägerin geltend gemachten Standgebühren - nicht weiter einzugehen ist.*

Die Praxis

DIE PRESSE:

*Achtung, dieses Urteil kann das **Geschäftsmodell** so manchen **Grundstückseigentümers** oder **Abschleppunternehmens** beeinträchtigen.*

HOFFER, ZVR:

*Nicht nur der **Verkauf von Schildern**, mit denen auf die drohende Abschleppung hingewiesen wird, sondern vor allem die Durchführung **massiver „Abschlepporgien“** könnte damit der Vergangenheit angehören.*



Google Maps Ramada Vienna South → *dauert*
geschlossen ab 1.12.2015
Ramada Vienna South



Bilder © 2016 Google, Kartendaten © 2016 Google 20 m



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018





Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



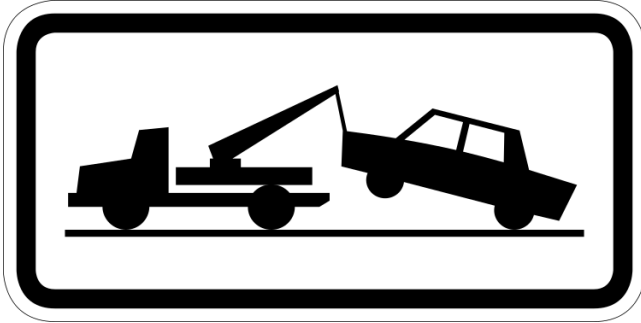
Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Abschleppung von Privatgrund, Stichberger, Verkehrsrechtstag 2018



Möglichkeiten in der Praxis

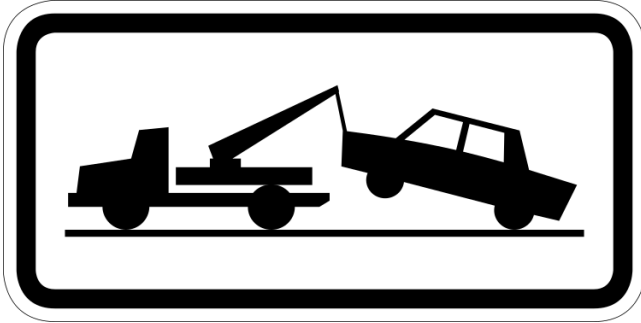
01

Abschleppung – Abholung – Zahlung

02

Keine Abschleppung, sondern

- Vorschreibung der Kosten einer Leerfahrt
- Vorschreibung der Kosten der Parkplatz-Überwachung
- Androhung einer Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklage, plus Angebot einer „Abschlagszahlung“
- Besitzstörungsklage, Unterlassungsklage



Problem Abholung

Kein Zurückbehaltungsrecht des Abschleppunternehmers, Fahrzeug müsste kostenlos ausgefolgt werden. Dagegen: Praxis! 😊

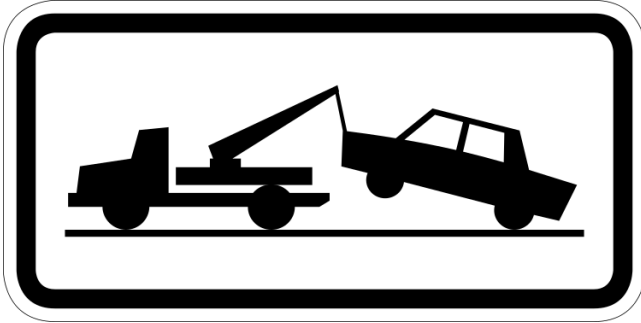
Als Aufwand "für die Sache" ist nur ein Aufwand zu ihrer Verbesserung oder Erhaltung zu verstehen (OGH SZ 24/206). (Anders allenfalls bei „Bergekosten“.)

"Übernahmebestätigung"

Der Fahrzeugbesitzer unterschreibt bei Abholung eine Art "Übernahmebestätigung". Selbst wenn er zugleich angibt, dass er eine Kostenersatzpflicht anerkennt, wird damit in der Regel **kein konstitutiv wirkender Verpflichtungsgrund** geschaffen. (Überwiegende Lehre)

DIE PRESSE zitiert Kodek:

„Das würde ich nie machen, sondern nur unter Vorbehalt unterschreiben.“



Praxis-Beispiel:

Vorschreibung einer Leerfahrt EUR 185,-

Die Verrechnung einer Leerfahrt ist selbstverständlich unzulässig, wenn auch die Abschleppung unzulässig wäre. ABER:

01

Zahlung der Leerfahrt – Fall erledigt mit **185,-**

02

Nichtzahlung der Leerfahrt – danach Änderung in „Parkraumüberwachungskosten“: **185,-**

03

Nichtzahlung der Leerfahrt – danach (fast sicher) „Besitzstörungs-Ablöse“: **290,-** oder gar Besitzstörungsklage (**500,-**)

04

Nichtzahlung der Leerfahrt – danach „Besitzstörungs-Ablöse“ UND Einforderung der Leerfahrt: **290,- plus 185,-**

05

Zahlung der Leerfahrt – danach folgt noch „Besitzstörungs-Ablöse“ **185,- plus 290,-** oder gar Besitzstörungsklage (plus **500,-**)



Wechselseitige Ansprüche

Schadensminderungspflicht beachten!



01

Ansprüche des Abgeschleppten

- Besitzstörungsklage
- Taxikosten zur Abholung etc.

02

Ansprüche des durch das abgestellte Fahrzeug Geschädigten

- Besitzstörungsklage
- Taxikosten etc.
- Ersatzparkplatz, Parkscheine
- STRITTIG: Frustrierte Generalunkosten wie Versicherung, Steuern, Garagierungskosten etc. (Lehre nein, OGH ja)
- NEIN: Verwaltungsstrafe wegen Falschparkens
- NEIN: „Erschwerung“ der Benützung des eigenen Parkplatzes

LITERATUR

Ausgewählte Beiträge über Abschleppung von Privatgrund

- **Hoffer** (Glosse), *Kein Abschleppen eines fremden Fahrzeugs von gemietetem Privatparkplatz auf eigene Faust*
ZVR 2018/60
- **Gottardis**, *Kein Anspruch auf Lagerkosten für einen eigenmächtig abgeschleppten Pkw*
immolex 2018/64
- **Reihs**, *Besitzstörung durch abgestellte Kraftfahrzeuge*
ÖAMTC-FI 2008/103
- **Jaksch-Ratajczak**, *Der Abschleppunternehmer als Besitzstörer*
ZVR 2004/101
- **Legerer**, *Zur Zulässigkeit des Abschleppens besitzstörend abgestellter Fahrzeuge von Privatgrundstücken*
ÖJZ 1998, 607
- **Messiner**, *Ersatzansprüche für die Beseitigung von Kfz von Privatparkplätzen*
ZVR 1983, 108



Danke für Ihr Interesse!

Dr. Martin Stichlberger

ÖAMTC-Rechtsberatung

Baumgasse 129
1030 Wien

Telefon: +43 1 711 99 21244

Mail: martin.stichlberger@oeamtc.at

www.oeamtc.at